



Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda
Tel. (03644) 540 301 Fax (03644) 540 309

Merkblatt für Bienenhalter

Auf der Grundlage von **§ 1a Bienenseuchen-Verordnung** ist jeder, der Bienen hält, gesetzlich verpflichtet, spätestens bei Beginn der Haltung dieses der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dieser Behörde ist der Name des Bienenhalters, seine Anschrift und die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Bienenvölker sowie der Standort der Bienenhaltung mitzuteilen.

Falls die Bienenhaltung aufgegeben worden ist, ist eine Abmeldung erforderlich.

Da im Tierseuchenfall (AFB, Kl. Beutenkäfer usw.) nicht bzw. nicht vollständig gemeldete Bestände eine nicht unbeträchtliche Gefährdung anderer Bienenstände darstellen, ist diese Meldung sehr wichtig.

1.) Anmeldung und Registrierung als Bienenhalter über den Meldebogen:

- Den Meldebogen über das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landratsamtes (LRA) Weimarer Land in Apolda oder die Thüringer Tierseuchenkasse (TSK) in Jena zu schicken lassen oder downloaden.
- Den ausgefüllten Meldebogen unterschrieben an das VLÜA Weimarer Land oder an die TSK zurücksenden.
- Die Übermittlung des Meldebogens ist auch per Fax an die 03644 / 540 309 oder per E-Mail an die post.veterinaeramt@wl.thueringen.de möglich.
- Bei **Neuanmeldungen** von Bienenhaltungen ist die Herkunft der Völker durch Vorlage eines gültigen Gesundheitszeugnisses beim zuständigen VLÜA nachzuweisen.

2.) Standorte der Bienenhaltung:

- Für den Landkreis Weimarer Land erhält jeder Bienenhalter bzw. Imker nur **eine** Registriernummer für seine gesamte Bienenhaltung.
- Unter dieser Registriernummer listet das VLÜA Weimarer Land die einzelnen Standorte des Imkers auf.
- Änderungen des Standortes der Bienenhaltung sind unverzüglich beim zuständigen VLÜA Weimarer Land anzuzeigen.
- Sind mehrere Standorte in verschiedenen Landkreisen vorhanden, muss die Registrierung der Bienenhaltung in jedem Landkreis durchgeführt werden. Es wird dann eine Registriernummer je Landkreis vergeben.

3.) Wandern, Verkauf oder Handel mit Bienenvölkern:

- Bienenvölker, die im Rahmen von Wandern, Verkauf oder Handel, in einen anderen Landkreis, ein anderes Bundesland oder Land verbracht werden, müssen vor dem Verbringen auf Amerikanische Faulbrut (AFB) untersucht werden.
- Der Imker beauftragt eigenständig für die Entnahme einer Futterkranzprobe (Untersuchung auf AFB) einen amtlich bestellten Bienensachverständigen. Die Liste der Bienensachverständigen (BSV) ist auf der Homepage des LRA Weimarer Land veröffentlicht oder beim zuständigen VLÜA in Apolda zu erfragen.
- Nach negativem Befund auf AFB ist eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung beim zuständigen VLÜA Weimarer Land zu beantragen.
- Diese Gesundheitsbescheinigung ist unverzüglich nach Eintreffen dem für den neuen Standort zuständigen VLÜA vorzulegen.
- Diese Bescheinigung wird von dem für den neuen Standort zuständigen VLÜA einbehalten.
- Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt der zuständige Amtstierarzt in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein.
- Die Bescheinigung wird dem Besitzer oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Bienenvölker betrauten Personen wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Landkreis der zuständigen Behörde verbracht werden.
- Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

Die **Kosten für die Untersuchung auf AFB** (Laborkosten) und die Ausstellung der amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung ist kostenpflichtig und vom Bienenhalter zu tragen.

4.) Bienenstände:

- Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.
- Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein einer von ihm beauftragten Person durch den beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.
- Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten.

Hinweis:

Um den Gesundheitsstatus eigener und benachbarter Bienenhaltungen nicht zu gefährden wird empfohlen, möglichst regional und bei qualifizierten Imkern Bienenvölker einzukaufen.